

Warnung vor Tierschutzbündnis

Zeitung macht ihre Leser auf Drückerkolonnen aufmerksam

Das Tierschutzbündnis „Arche 2000“ versucht, an Adressen und Bankverbindungen von hilfswilligen Bürgern zu gelangen. Davor warnt eine Regionalzeitung auf der Basis von Informationen eines örtlichen Tierschutzvereins. „Arche 2000“ bemängelt, dass es die Redaktion versäumt habe, sie mit den erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Es seien wahrheitswidrige Beschuldigungen erhoben worden, zu denen man hätte gehört werden müssen. Das Tierschutzbündnis selbst führt in seiner Beschwerde an den Deutschen Presserat an, dass es mit diversen Gerichtsverfahren wegen Datendiebstahls konfrontiert sei. Die Zeitung publiziere ohne Gegenprüfung Behauptungen von Konkurrenzvereinen, die um ihre potentiellen Mitglieder fürchteten. Grundsätzlich werde bezweifelt, dass die Zeitung überhaupt recherchiert habe. Die Chefredaktion antwortet auf die Beschwerde, „Arche 2000“ habe im Verbreitungsgebiet der Regionalzeitung massive Mitgliederwerbung mit fragwürdigen Methoden betrieben. Die Stiftung Warentest habe bereits 1997 vor der Organisation gewarnt. Es sei zu ungerechtfertigten Abbuchungen gekommen. Auf diesen Umstand weise auch die örtliche Polizei hin. Die Zeitung habe mehrmals über die „Arche 2000“ berichtet. Dabei sei auch deren Standpunkt dargestellt worden. Nachdem das Tierschutzbündnis vorübergehend nicht mehr aufgefallen sei, habe man nun erfahren, dass erneut Drückerkolonnen unterwegs seien, um neue Mitglieder zu werben. Das habe die Redaktion jetzt zum Anlass genommen, ihre Leser vor derartigen Aktionen zu warnen. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Deshalb weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Die von der Redaktion vorgelegten Unterlagen zeigen auf, dass das Wirken von „Arche 2000“ durchaus in der im Artikel vorgenommenen Form kritisiert werden kann. Dass der Verein im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht und auch schon früher stand, beweist die bisherige Berichterstattung der Zeitung. Auf der Basis dieses Hintergrundes ist eine Verdachtsberichterstattung wie die vorliegende unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. (B1–216/02)

Aktenzeichen:B1–216/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet